
Solothurn, 23. Juni 2026

POSITIONSPAPIER

Positionspapier der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) zum Urteil VWBES.2024.423 betreffend Höchsttaxen 2025

Das Urteil bestätigt zentrale Anliegen der Pflegeheime

Mit Urteil vom 19. Mai 2026 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wesentliche Fragen zur Finanzierung der stationären Langzeitpflege geklärt und mehrere Anliegen bestätigt, die von den Institutionen seit Jahren eingebracht werden:

- Die Finanzierung muss die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung decken.
- Strukturelle Unterdeckungen sind nicht mit Bundesrecht vereinbar.
- Pflegeheime müssen ihre Mehrkosten konkret, substantiiert und heimspezifisch geltend machen können.
- Spezialisierte Angebote, namentlich für Menschen mit Demenz, sind angemessen zu berücksichtigen.
- Eine Finanzierungslösung darf nicht auf versteckten Quersubventionierungen beruhen.

Die GSA versteht das Urteil nicht als Erfolg einzelner Institutionen, sondern als wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für eine sachgerechte und nachhaltige Finanzierung der Langzeitpflege.

Dieses Positionspapier identifiziert aus Sicht der GSA die Handlungsfelder und die daraus abzuleitenden Kernanliegen für die künftige Ausgestaltung der Rahmenbedingungen.

Handlungsfelder aus Sicht der GSA

1. Anerkennung des Vollkostenprinzips

Pflegeheime erfüllen einen öffentlichen Versorgungsauftrag. Dies setzt voraus, dass die dafür notwendigen Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung finanziert werden.

Das Verwaltungsgericht bestätigt ausdrücklich, dass die Taxen auf dem Grundsatz der Vollkostendeckung beruhen, und dass eine Systematik, welche bei einer relevanten Anzahl von Institutionen zu einer dauerhaften Unterdeckung führt, nicht der gesetzlichen Konzeption entspricht.

Aus Sicht der GSA ist dies eine zentrale Aussage. Eine qualitativ hochwertige Langzeitpflege kann langfristig nur gewährleistet werden, wenn die Finanzierung die tatsächlichen und notwendigen Kosten berücksichtigt.

2. Wirtschaftlichkeit definieren

Das Verwaltungsgericht hält in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit fest, dass die Kosten einer effizienten, qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Gesundheitsversorgung zu möglichst günstigen Konditionen gedeckt werden müssen.

Nach Ansicht der GSA können die beschriebenen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Leistungserbringung mit ausreichend Personalressourcen, der Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben und dem Tätigen von notwendigen Investitionen erfüllt werden. Eine Finanzierung, die diese Voraussetzungen nicht mehr ermöglicht, gefährdet langfristig die Versorgungsqualität und -sicherheit.

3. Das bisherige System weist strukturelle Schwächen auf

Die Höchsttaxen 2025 basieren auf Kostenrechnungen aus dem Jahr 2023. Zwischenzeitliche Entwicklungen wie:

- Lohnerhöhungen,
- steigende Personalaufwendungen,
- zunehmender Fachkräftemangel,
- höhere Anforderungen an die Pflegequalität und Sicherheit,
- notwendige Investitionen in Infrastruktur und Digitalisierung,

werden dadurch erst mit erheblicher Verzögerung berücksichtigt.

Das Verwaltungsgericht anerkennt ausdrücklich, dass diese Systematik zu strukturellen Unterdeckungen führen kann. Ziel muss eine Tarifsystematik sein, welche aktuelle Kostenentwicklungen zeitnah, nachvollziehbar und adäquat abbildet.

4. Spezialversorgung benötigt eine angemessene Finanzierung

Besonders bedeutsam ist die Feststellung des Gerichts zur Situation von Pflegeheimen mit spezialisierten Demenzangeboten. Menschen mit Demenz benötigen häufig:

- intensivere Betreuung,
- mehr Präsenzzeiten des Personals,
- erhöhte Sicherheitsmassnahmen,
- spezifische Fachkompetenzen.

Diese Anforderungen verursachen höhere Kosten, die durch die heutige Systematik nur unzureichend berücksichtigt werden. Das Verwaltungsgericht anerkennt diese Problematik ausdrücklich und verweist darauf, dass der Gesetzgeber in anderen Versorgungsbereichen bereits demenzspezifische Zuschläge kennt.

Aus Sicht der GSA ist deshalb zu prüfen, wie spezialisierte Leistungen generell künftig sachgerecht abgegolten werden können. Eine differenzierte Finanzierung trägt zur Sicherung qualitativ hochwertiger Versorgungsangebote für Menschen mit spezialisiertem Versorgungsbedarf bei.

5. Keine Finanzierung über Quersubventionierung

Das Verwaltungsgericht hält fest, dass die festgelegten Höchsttaxen für sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner gelten. Damit wird klargestellt, dass eine Finanzierungslücke nicht durch höhere Taxen für Selbstzahlende kompensiert werden darf.

Die GSA begrüsst diese Klarstellung. Eine Finanzierung öffentlicher Versorgungsleistungen muss transparent erfolgen. Die Sicherstellung einer kostendeckenden Versorgung ist Aufgabe der gesetzlichen Finanzierungsmechanismen und darf nicht auf verdeckte Umverteilungen innerhalb der Bewohnerschaft abgestützt werden.

6. Mehrkosten müssen berücksichtigt werden können

Das Urteil stärkt zudem die Verfahrensrechte der Institutionen. Pflegeheime haben Anspruch darauf,

- ihre individuelle Situation konkret darzulegen,
- besondere Kostenentwicklungen konkret, substantiiert und heimspezifisch aufzuzeigen,
- vor Erlass eines Taxentscheids angehört zu werden.

Die GSA unterstützt diesen Grundsatz. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind wichtige Voraussetzungen für eine sachgerechte Tarifgestaltung.

Kernanliegen der GSA

1. Vollkostenprinzip konsequent umsetzen

Die Finanzierung der stationären Langzeitpflege muss gewährleisten, dass wirtschaftlich geführte Pflegeheime ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag erfüllen können. Strukturelle Unterdeckungen dürfen nicht zum Normalfall werden.

Unser Anliegen

Die Tarif- und Finanzierungssystematik ist so auszugestalten, dass die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung gedeckt werden.

2. Modernes Verständnis von Wirtschaftlichkeit verankern

Eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung, ausreichend Personalressourcen, die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben und das Tätigen von notwendigen Investitionen sind keine Sonderleistungen, sondern Bestandteil einer wirtschaftlichen Leistungserbringung.

Unser Anliegen

Der Begriff der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist an den heutigen Versorgungsrealitäten auszurichten. Eine Finanzierung, die sich an einer Minimalversorgung orientiert, gefährdet langfristig die Versorgungsqualität und -sicherheit.

3. Aktuellere Berechnungsgrundlagen schaffen

Heute basieren die Höchsttaxen auf Kostenzahlen, die teilweise zwei Jahre zurückliegen. In Zeiten steigender Löhne, Fachkräftemangel, wachsender Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sowie teilweise hohem Investitionsbedarf in Infrastruktur und Digitalisierung führt dies zu systematischen Verzögerungen und strukturellen Unterdeckungen.

Unser Anliegen

Die Tarifsystematik ist so weiterzuentwickeln, dass Kostenentwicklungen zeitnah, nachvollziehbar und adäquat berücksichtigt werden können.

4. Berücksichtigung spezialisierter Versorgungsangebote

Menschen mit Spezialversorgungsbedarf, namentlich Menschen mit Demenz, benötigen mehr Betreuung, höhere Personalressourcen und spezifische Fachkompetenzen. Eine differenzierte Finanzierung trägt zur Sicherung qualitativ hochwertiger Versorgungsangebote bei.

Unser Anliegen

Für spezialisierte Angebote sind sachgerechte Zuschlags- oder Differenzierungsmodelle zu prüfen.

5. Keine verdeckte Quersubventionierung

Das Gericht hält fest, dass die Höchsttaxen für sämtliche Bewohnende gelten. Eine Finanzierungslücke darf nicht über höhere Taxen für Selbstzahlende kompensiert werden.

Unser Anliegen

Die Leistungen müssen transparent über die vorgesehenen Finanzierungsmechanismen abgegolten werden – ohne verdeckte Umverteilung innerhalb der Bewohnerschaft.

6. Rechtssichere und transparente Verfahren

Das Urteil bestätigt das Recht der Pflegeheime, ihre individuelle Situation konkret darzulegen und Mehrkosten substantiiert und heimspezifisch zu begründen.

Unser Anliegen

Zukünftige Verfahren müssen ausreichend Raum für Stellungnahmen und die Berücksichtigung institutioneller Besonderheiten bieten.

Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Die Herausforderungen der Langzeitpflege bleiben gross. Der steigende Pflegebedarf, die zunehmende Komplexität der Krankheitsbilder, der Fachkräftemangel, höhere Anforderungen an Qualität und Sicherheit sowie steigende Personal- und Infrastrukturkosten erfordern langfristig stabile und verlässliche Finanzierungsgrundlagen.

Die GSA ist überzeugt, dass die Herausforderungen der Langzeitpflege nur im partnerschaftlichen Dialog zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern bewältigt werden können.

Die Solothurner Pflegeheime sind bereit, sich konstruktiv an der Weiterentwicklung des Finanzierungssystems zu beteiligen und gemeinsam mit Kanton und Gemeinden tragfähige Lösungen für die Zukunft der Langzeitpflege zu entwickeln.

Die Langzeitpflege ist ein zentraler Pfeiler der Gesundheitsversorgung im Kanton Solothurn. Ihre nachhaltige Finanzierung liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung.